

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossene Europäische Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt

(2000/C 337 E/22)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 382 endg. — 2000/0164(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Juni 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer (die Sozialpartner) können gemäß Artikel 139 Absatz 2 EG-Vertrag gemeinsam beantragen, daß auf Gemeinschaftsebene geschlossene Vereinbarungen durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission durchgeführt werden.
- (2) Der Rat hat die Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung erlassen.
- (3) Die Zivilluftfahrt zählt zu den von dem Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ausgeschlossenen Sektoren und Tätigkeitsbereichen.
- (4) Die Kommission hat gemäß Artikel 138 Absatz 2 EG-Vertrag die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu der möglichen Ausrichtung einer Gemeinschaftsaktion bezüglich der von der Richtlinie 93/104/EG ausgeschlossenen Sektoren und Tätigkeitsbereiche angehört.
- (5) Da die Kommission nach dieser Anhörung zu dem Schluß kam, daß eine Gemeinschaftsaktion wünschenswert sei, hörte sie die Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf europäischer Ebene gemäß Artikel 138 Absatz 3 EG-Vertrag zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags erneut an.
- (6) Die Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), die Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF), die European Cockpit Association (ECA), die European Regions Airline Association (ERA) und die International Air Carrier Association (IACA) haben die Kommission von ihrem Wunsch in Kenntnis gesetzt, gemäß Artikel 138 Absatz 4 Verhandlungen aufzunehmen.
- (7) Am 22. März 2000 schlossen die genannten Organisationen eine Europäische Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt.
- (8) Diese Vereinbarung enthält einen an die Kommission gerichteten gemeinsamen Antrag, die Vereinbarung durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 139 Absatz 2 EG-Vertrag durchzuführen.
- (9) Der Rat hat in seinem Beschluß vom 13. März 2000 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2000 die Sozialpartner aufgefordert, auf allen geeigneten Ebenen Vereinbarungen zur Modernisierung der Arbeitsorganisation — auch Modelle zur Flexibilisierung der Arbeit — auszuhandeln, um Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu steigern und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Sicherheit zu erreichen.
- (10) Die vorliegende Richtlinie und die Vereinbarung in ihrem Anhang enthalten spezifischere Vorschriften im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 93/104/EG des Rates, die die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt betreffen.
- (11) Das angemessene Instrument für die Durchführung der Vereinbarung ist eine Richtlinie im Sinne von Artikel 249 EG-Vertrag; denn sie verpflichtet die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ergebnisses, läßt ihnen jedoch die Wahl der Form und Verfahren.
- (12) Angesichts der starken Integration des Luftfahrtsektors und der dort herrschenden Wettbewerbsbedingungen können die Ziele dieser Richtlinie — nämlich Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer — von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden, weswegen eine Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (13) Die vorliegende Richtlinie läßt den Mitgliedstaaten die Freiheit, die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe, die dort nicht eigens definiert sind, in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zu bestimmen, wie es auch bei den übrigen sozialpolitischen Richtlinien der Fall ist, die ähnliche Begriffe verwenden. Allerdings müssen die Begriffsbestimmungen mit der Vereinbarung kompatibel sein.
- (14) Die Kommission hat ihren Richtlinienvorschlag gemäß ihrer Mitteilung vom 20. Mai 1998 über die Anpassung und Förderung des Sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene unter Berücksichtigung der Repräsentativität der Unterzeichnerparteien und der Rechtmäßigkeit jeder Klausel der Vereinbarung erstellt.

- (15) Die Kommission hat ihren Richtlinienvorschlag in Übereinstimmung mit Artikel 137 Absatz 2 EG-Vertrag erstellt, dem zufolge Richtlinien im Bereich der Sozialpolitik „keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben (sollen), die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.“
- (16) Die Richtlinie und die Vereinbarung in ihrem Anhang legen einen Mindeststandard fest. Die Mitgliedstaaten und/oder die Sozialpartner haben die Möglichkeit, günstigere Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen.
- (17) Die Durchführung dieser Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für Rückschritte hinter den bereits in den einzelnen Mitgliedstaaten erreichten Stand dienen.
- (18) Die Durchführung der Vereinbarung trägt zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 136 EG-Vertrag bei —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck dieser Richtlinie ist die Inkraftsetzung der im Anhang beigefügten Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt, die am 22. März 2000 zwischen den Organisationen geschlossen wurde, die die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer der Zivilluftfahrt vertreten: der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA).

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Vorschriften beizubehalten oder einzuführen, die günstiger sind als die Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (2) Die Durchführung dieser Richtlinie stellt unter keinen Umständen einen hinreichenden Grund dar zur Rechtfertigung einer Senkung des allgemeinen Schutzniveaus für Arbeitnehmer in den von dieser Richtlinie abgedeckten Bereichen. Dies gilt

unbeschadet der Rechte der Mitgliedstaaten und/oder der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, angesichts sich wandelnder Bedingungen andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vertragliche Regelungen festzulegen als diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie gelten, sofern die Mindestvorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße gegen die nationalen Bestimmungen fest, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen werden, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen für deren Durchsetzung. Die Sanktionen müssen wirksam, dem Verstoß angemessen und in ausreichender Weise abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 4 genannten Datum von diesen Bestimmungen in Kenntnis und informieren sie rechtzeitig über jede nachfolgende Änderung.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis (zwei Jahre nach ihrem Erlaß) nachzukommen, oder sie sorgen dafür, daß bis spätestens zu diesem Zeitpunkt die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Wege von Vereinbarungen die notwendigen Vorkehrungen getroffen haben; dabei sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sie die durch die Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse jederzeit gewährleisten können. Sie setzen die Kommission unverzüglich von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Europäische Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt geschlossen von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA)

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 138 und 139 Absatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 139 Absatz 2 EG-Vertrag sieht vor, daß auf Gemeinschaftsebene geschlossene Vereinbarungen auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission durchgeführt werden können.

Die Unterzeichnerparteien stellen hiermit einen solchen Antrag.

Nach Auffassung der Unterzeichnerparteien handelt es sich bei den Bestimmungen dieser Vereinbarung um „spezifischere Vorschriften“ im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 93/104/EG des Rates, so daß die Bestimmungen dieser Richtlinie insofern nicht gelten —

sind die Unterzeichnerparteien wie folgt übereingekommen:

Klausel 1

- (1) Die Vereinbarung gilt für die Arbeitszeit des fliegenden Personals der Zivilluftfahrt.
- (2) Sie enthält spezifischere Vorschriften im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 93/104/EG des Rates, die die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt betreffen.

Klausel 2

- (1) „Arbeitszeit“ bezeichnet jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt.
- (2) „Fliegendes Personal der Zivilluftfahrt“ bezeichnet die Mitglieder der Besatzung an Bord eines Zivilluftfahrzeugs, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat beschäftigt werden.
- (3) „Blockzeit“ bezeichnet die Zeit zwischen dem erstmaligen Abrollen eines Luftfahrzeugs aus seiner Parkposition zum Zweck des Startens bis zum Stillstand an der zugewiesenen Parkposition und bis alle Triebwerke abgestellt sind.

Klausel 3

- (1) Das fliegende Personal der Zivilluftfahrt hat Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von mindestens vier Wochen; die Voraussetzungen für diesen Anspruch und für die Gewährung des Jahresurlaubs sind durch die nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten geregelt.
- (2) Der bezahlte Mindestjahresurlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.

Klausel 4

- (1) a) Das fliegende Personal der Zivilluftfahrt hat Anspruch auf eine unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustands vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit und danach in regelmäßigen Abständen.
b) Leidet ein Mitglied des fliegenden Personals der Zivilluftfahrt an gesundheitlichen Problemen, die anerkanntermaßen damit zusammenhängen, daß die betreffende Person auch nachts arbeitet, so wird ihr nach Möglichkeit eine ihrer Eignung entsprechende Tätigkeit als Mitglied des fliegenden Personals oder des Bodenpersonals zugewiesen, die nur am Tage ausgeübt wird.
- (2) Die unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustands gemäß Absatz 1 Buchstabe a) unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.
- (3) Die unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustandes gemäß Absatz 1 Buchstabe a) kann im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens durchgeführt werden.

Klausel 5

- (1) Den Mitgliedern des fliegenden Personals der Zivilluftfahrt wird ein der Art ihrer Tätigkeit entsprechender Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit gewährt.
- (2) Für die Sicherheit und Gesundheit des fliegenden Personals der Zivilluftfahrt stehen jederzeit angemessene Schutz- und Präventionsvorkehrungen oder -einrichtungen zur Verfügung.

Klausel 6

Es werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um zu gewährleisten, daß ein Arbeitgeber, der beabsichtigt, die Arbeit nach einem bestimmten Rhythmus zu organisieren, den allgemeinen Grundsatz berücksichtigt, daß die Arbeit dem Arbeitnehmer angepaßt sein muß.

Klausel 7

Die zuständigen Behörden sind auf Verlangen über spezifische Arbeitsrhythmen für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt zu informieren.

Klausel 8

(1) Die Arbeitszeit ist unbeschadet etwaiger künftiger Gemeinschaftsbestimmungen über Flugdienstzeitbegrenzungen sowie Ruhezeitregelungen und in Verbindung mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu betrachten, die bei allen diesbezüglichen Fragen zu berücksichtigen sind.

(2) Die maximale jährliche Arbeitszeit beträgt einschließlich der durch geltendes Recht geregelten Bereitschaftszeit zur Aufgabenzuweisung 2000 Stunden, wobei die Blockzeit auf 900 Stunden beschränkt ist.

(3) Die maximale jährliche Arbeitszeit sollte so gleichmäßig über das Jahr verteilt werden, wie dies in der Praxis möglich ist.

Klausel 9

Unbeschadet der Klausel 3 erhält das fliegende Personal der Zivilluftfahrt im voraus bekanntzugebende flugdienstzeitfreie und bereitchaftsfreie Tage wie folgt:

- a) mindestens 7 Ortstage pro Kalendermonat, die die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einschließen können, und
- b) mindestens 96 Ortstage pro Kalenderjahr, die die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einschließen können.

Klausel 10

Die Parteien überprüfen die obigen Bestimmungen 2 Jahre nach Ablauf der Durchführungsfrist, die im Ratsbeschluß zur Inkraftsetzung dieser Vereinbarung festgelegt wird.

Brüssel, 22. März 2000.

Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA)

Karl-Heinz Neumeister, Generalsekretär

Manfred Merz, Stellvertretender Vorsitzender des AEA-Sozialausschusses, Vorsitzender des Verhandlungsteams

Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF)

Brenda O'Brien, Assistentin des Generalsekretärs

Betty Lecouturier, Vorsitzende, Ausschuß „Kabinenpersonal“

Bent Gehlsen, Mitglied der Verhandlungsgruppe, Ausschuß „Kabinenpersonal“

European Cockpit Association (ECA)

Kapitän Francesco Gentile, Vorsitzender

Kapitän Bill Archer, Stellvertretender Vorsitzender

Giancarlo Crivellaro, Generalsekretär

European Regions Airline Association (ERA)

Mike Ambrose, Generaldirektor

International Air Carrier Association (IACA)

Marc Frisque, Generaldirektor

Allan Brown, Direktor Luftfahrtspolitik und Industrie
